

**Lösungshinweise zu Fall 6:**

F kann mehr als 400.000 Euro verlangen, wenn sie vor der Berechnung und wertmäßigen Teilung des Zugewinns ihren Beitrag zum Hauserwerb von M herausverlangen kann. Als **Anspruchsgrundlagen** dafür kommen §§ 313 Abs. 3, 346 oder 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB in Betracht. Diese Anspruchsgrundlagen könnten aber **unanwendbar** sein, wenn sie durch das eheliche Güterrecht verdrängt werden. Dasselbe ist für eine ebenfalls denkbare Auseinandersetzung einer **Innengesellschaft** zu bedenken.

Nach den Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass M und F im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Für diesen Güterstand nimmt die st. Rspr. eine **Verdrängung** der allgemeinen schuldrechtlichen Rechtsbehelfe durch das Güterrecht bei Rechtsgeschäften unter den Ehegatten an. Solche Rechtsgeschäfte sind nicht als Schenkungen oder andere „benannte“ Schuldverträge zu bewerten, sondern bilden **ehebedingte Zuwendungen**.

**Ausnahmsweise** kommt jedoch der Rückgriff auf die schuldrechtlichen Anspruchsgrundlagen in Betracht, wenn **besondere Umstände** den güterrechtlichen Ausgleich als nicht tragbare Lösung erscheinen lassen (insbesondere BGHZ 115, 132, 135). Solche Umstände liegen hier vor: Es wäre eine schlechthin nicht tragbare Lösung, wenn F, nachdem sie mit ihrem ganzen Erbe zum Erwerb des Grundstücks für ihren Ehemann M beigetragen hat, nunmehr nur gerade dieses Erbe zurückerhielte. Hätte sie das Erbe anderweitig angelegt und daraus keinen Zugewinn erzielt, müsste sie nach § 1374 Abs. 2 BGB das Erbe **nicht** in die Berechnung des Zugewinnausgleichs einbeziehen. Hätte M auch unter dieser Voraussetzung einen Zugewinn von 400.000 Euro erzielt, müsste er ihn nach **§ 1378 BGB** mit F teilen. Es ist schlechthin nicht nachvollziehbar, dass etwas grundlegend Anderes gelten soll, wenn die Vermögensanlage den „Umweg“ über das Vermögen des Ehemannes macht.

Von den ausnahmsweise in Frage kommenden schuldrechtlichen Anspruchsgrundlagen hat **§ 313 BGB** den Vorrang vor § 812 BGB, weil die Lösung zunächst aus dem Vertrag selbst (einschließlich der Möglichkeit seiner Anpassung) gesucht werden muss, ehe auf das Bereicherungsrecht zurückzugreifen ist. Hier ist allerdings auf den ersten Blick keine Anpassungsmöglichkeit für die ehebedingte Zuwendung der F erkennbar. Deshalb ergibt sich die Rechtsfolge aus §§ 313 Abs. 3, 346 BGB: M ist verpflichtet, die Zuwendung der F in Höhe von 400.000 Euro wie ein zinsloses Darlehen zurück zu gewähren. Diese Verbindlichkeit ist **von seinem Zugewinn abzuziehen**, der sich dadurch auf 400.000 Euro reduziert. Die Hälfte davon steht F aus § 1378 BGB **zusätzlich** zur Rückgewähr der 400.000 Euro zu. Insgesamt könnte sie also 600.000 Euro von M verlangen.

Dieses Ergebnis lässt bei näherem Zusehen denn doch die Möglichkeit einer Anpassung der ehebedingten Zuwendung in den Blick gelangen: Zu erwägen ist, ob das Mietshaus selbst, das wirtschaftlich als Surrogat an die Stelle des Kapitals der F getreten ist, von M an F **gegen eine Ausgleichszahlung** in Höhe von 200.000 Euro übertragen werden sollte. Dies wäre jedenfalls eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung, weil i. d. R. diese Ausgleichszahlung durch einen Kredit (Grundschuld oder Hypothek) auf das Mietshaus leichter zu finanzieren ist als die Verpflichtung des M zur Zahlung des Zugewinnausgleichs in Höhe von 600.000 Euro. Die „ideale Lösung“ wäre – wie so oft – eine entsprechende **Einigung** zwischen M und F. Ist sie nicht zu erreichen, sollte dasselbe Ergebnis durch Richterspruch als Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB möglich sein.

Nur anzudeuten ist hier (das Thema gehört zum Stoff des Kurses Gesellschaftsrecht) die Möglichkeit einer **Innengesellschaft** zwischen M und F. Im allgemeinen ist auch das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch die Vorschriften des Eherechts, hier insbesondere §§ 1353, 1356 BGB, ausgeschlossen. Der Erwerb eines größeren **Anlageobjektes** zu Vermögensbildung und Altersversorgung geht (im Gegensatz etwa zum Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses für das Zusammenleben der Familie) deutlich über die eheliche Gemeinschaft hinaus. Für die Anerkennung eines solchen **selbständigen Gesellschaftszwecks** spricht auch die Regelung des § 105 Abs. 2 HGB für die OHG. Ein **Gesellschaftsvertrag** nach § 705 BGB kann konkludent geschlossen werden. Dies ist hier durch das „Beschließen“ der Eheleute M und F

geschehen. Eine bloße Innengesellschaft liegt vor, weil M Alleineigentümer geworden, ein gesellschaftliches Gesamthandsvermögen also nicht gebildet worden ist. – Für die **Auseinandersetzung** einer solchen Innengesellschaft nach deren Kündigung wegen der Scheidung nach § 723 BGB passen die §§ 730 ff. BGB nicht unmittelbar, weil eben kein Gesellschaftsvermögen gebildet worden ist. Sie können aber zur Lückenfüllung analog herangezogen werden. Daraus ergibt sich hier folgendes: Nach § 733 Abs. 2 S. 1 BGB ist der F der von ihr geleistete Beitrag, also die „**Einlage**“ von 400.000 Euro, zu erstatten. Der hiernach verbleibende Gewinn ist nach §§ 734 (am Ende), 722 BGB zu teilen. Eine Übertragung des Hausgrundstücks auf F ist gesellschaftsrechtlich hingegen nicht konstruierbar.